

# **Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BfG-WV/GRÜNE)**

Stadtratsfraktion Weißenfels

---

Burgenlandkreis  
Dezernat I / Kommunalaufsicht  
Frau Hartmann

Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Fraktionsvorsitzende  
Monika Zwirnmann  
Große Burgstraße 20  
06667 Weißenfels  
Tel. 0163/9651941  
Mail: M.Zwirnmann@web.de  
Weißenfels, der 25. 07. 2016

## **Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 durch Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR**

Sehr geehrte Frau Hartmann,

In der vergangenen Woche hat sich die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR auf ihrer Internetseite zur Erhebung des Herstellungskostenbeitrages in ihrem Einzugsgebiet geäußert (Anlage).

In einem Offenen Brief vom 04. 07. 2016 an Minister Holger Stahlknecht und an die Landtagsfraktionen hatte bereits die BI für soz. ger. Abwasserbeiträge WSF nach Kenntnisnahme des konkreten Beschlusstextes zu dieser Angelegenheit, so wie er am 21. 06. 2016 im Verwaltungsrat der Abw. WSF AöR gefasst wurde, die nicht gesetzeskonforme Anwendung des KAG in Weißenfels beanstandet (als Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt + Nachtrag).

Aus dem Inhalt der AöR - Veröffentlichung können Sie die Interpretation der Abw. WSF AöR zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/70) vom 03. 06. 2016 entnehmen. Dieser Gesetzentwurf wurde unverändert in das vom Landtag verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des KAG übernommen (Veröffentlichung am 17. 06. 2016 siehe Anlage).

Gesetzentwurf und Gesetz, Stellungnahmen von allen Landtagsparteien und alternative Vorschläge der Opposition zur Problematik des Umganges mit offenen Beitragsforderungen von Altanliegern wurden umfangreich, auch in den Medien, kommuniziert.

Das die Abw. WSF AöR nun mit offensichtlichen Unwahrheiten argumentiert (siehe unter I. Bewertung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, 2. und 3. Absatz) verwundert schon sehr.

Anliegend möchten wir die Einschätzung der Anwältin der Abwasser BI WSF, Frau RA Anke Thies zu diesen AöR Argumenten wiedergeben.

Zitat aus der Mail vom 14. 07. 2016 an den Vorstand der Abwasser BI, WSF:

„Offensichtlich hat die AÖR bzw. Frau Dr.Pommer 1) den Inhalt der Gesetzesänderung durch Einfügung des neuen § 13c KAG LSA nicht ganz verstanden. Dort ist nicht von „HKB II“ oder Altanschlüssen „vor dem 15.06.1991“ die Rede, sondern von Bescheiden, „die nach Maßgabe des § 18 Abs.2 ergangen sind“. „Nach Maßgabe des § 18 Abs.2“ sind alle Bescheide ergangen, die sich auf die Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 stützen und ohne diese Übergangsfrist nicht hätten ergehen dürfen. Darunter fallen alle HKB II-Bescheide und alle HKB I-Bescheide, die sich auf einen Anschluss bzw. eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung („Entstehen der Vorteilslage“) vor dem Jahr 2005 beziehen. Hätte die AÖR den Gesetzestext richtig gelesen, hätte sie auch die HKB I bis 2005 einbeziehen müssen in die Aussetzung der Widerspruchsbearbeitung. Das war aber, wie Herr Dittmann 2) mir auf ausdrückliche Nachfrage erklärt hat, nicht gewollt.“

Zitat Ende

1) Frau Dr. Pommer, von Abwasser AÖR beauftragte Rechtsanwältin

2) Herr Dittmann, Geschäftsführer der Abw. WSF AÖR

Dem ist nichts hinzuzufügen. Diese Faktenlage war bereits vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat der Abw. WSF AÖR am 21. 06. 2016 bekannt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Oberbürgermeister Risch, wurde im Rahmen der Bürgerfragestunde auf diese nicht gesetzeskonforme KAG Auslegung noch vor der Beschlussfassung hingewiesen!

Stures Festhalten an einmal eingeschlagenen Positionen und die Nichtbeachtung von Bürgerhinweisen gehören, wie nunmehr auch die Verbreitung von Unwahrheiten, leider zum traurigen Alltag im Verwaltungshandeln in Weißenfels.

Die Abkehr der bisher von der Abw. WSF AÖR und deren Verwaltungsrat vertretenen generellen Ablehnung des Moratoriums kam überraschend, aber bei näherer Betrachtung steht sie im Einklang mit einer Politik der indirekten Subventionierung großer LM Konzernbetriebe zu Lasten der Bürger.

Die Anwendung des § 13c der KAG – Änderung nur auf Beitragspflichtige nach HKB II (Altanschießer vor dem 15. 06 1991) hat daher in Weißenfels ein besonderes „Geschmäckle“.

Bürger werden gesetzeswidrig mit zweierlei Maß behandelt, d. h. Vorteile des neuen § 13c (aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen) kommen, anders als es das Gesetz vorsieht, nur einen Teil der Beitragspflichtigen zu Gute.

Nach den in Weißenfels zu dieser eigenwilligen und willkürlichen Gesetzesauslegung geführten Diskussionen, liegt es nahe, dass die Möglichkeit der Wirtschaft, den LM Konzernen und der Kommune selbst Vorteile zu verschaffen, ein entscheidender Grund für diesen Verwaltungsratsbeschluss sein könnte.

Leider gibt es wenig Hoffnung, dass es zu einer baldigen Änderung dieser laschen Haltung zu Gesetzen in Weißenfels kommt.

Ihnen als zuständige Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises liegen zum Teil seit über einem Jahr Hinweise aus Stadt- und Verwaltungsrat AÖR auf diverse Verstöße

gegen die GeschO WSF und gegen das KVG LSA vor, ohne bisher eine Antwort, geschweige denn kommunalaufsichtliche Entscheidungen zu bekommen.

Wir bitten Sie dennoch auch in diesen „neuen Fall“ um rechtliche Prüfung, der nach Meinung meiner Fraktion unzulässigen Anwendung des neuen KAG, insbesondere der Handhabung und Umfang des § 13c unter Zugrundelegung der Kommentierung gemäß Drucksache 7/70 des Landtages LSA.

Bitte fordern Sie die Verantwortlichen in Weißenfels auf, die „Kann – Bestimmung“ des KAG § 13c im gesetzlich vorgesehenen Umfang anzuwenden.

Für uns als Stadträte der Fraktion BfG/GRÜNE darf eine „Kann“ - Bestimmung nicht dazu führen, dass man die Gesetzesauslegung willkürlich einschränkt.

Das ist in unseren Augen und denen der von dieser „Auslese“ Betroffenen gelebter Lobbyismus. Diese schlimme Entwicklung in unserer Stadt sollte von Ihnen durch rechtliche Schritte unterbunden werden. Eine langfristige Beobachtung hält meine Fraktion ebenfalls für dringend erforderlich.

Bitte informieren Sie mich vom Eingang dieses Schreibens und den von Ihnen dazu getroffenen Entscheidungen/Verfügungen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Zwirrmann

Fraktionsvorsitzende Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE

Anlage:

Information der Abw. WSF AöR auf ihrer Internetseite, Neuheiten....

Tagesordnung Verwaltungsrat Abw. WSF AöR vom 21. 06. 2016

Einwohner - Frage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Beschluss 22-4/2016 des Verwaltungsrates der Abw. WSF AöR

Offener Brief an Minister Stahlknecht und an Landtagsfraktionen

Nachtrag zum Offenen Brief